

Satzung des Sportverein Viktoria 1908 e.V. Georgsmarienhütte

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Viktoria 1908 e.V. Georgsmarienhütte"
2. Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte, Stadtteil Alt - Georgsmarienhütte und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg unter der Nr. VR 277 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der SV Viktoria 08 setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er :
 - den Leistungs- und Breitensport
 - die sportliche Freizeitgestaltung
 - die Leibeserziehung von Kindern
 - die Jugenderholung
 - die Freizeitpflege
3. Der SV Viktoria 08 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
8. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der SV Viktoria 08 ist Mitglied des Landessportbundes e.V. mit seinen Gliederungen, sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes und des Niedersächsischen Turnerbundes und regelt mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des SV Viktoria 08 werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, die erlassenen Ordnungen und durch die Satzung der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Im Rahmen der Sportunfallversicherung sind die Mitglieder des SV Viktoria 08 gegen die im Zusammenhang mit den unter § 2 genannten Betätigungen auftretende Unfälle und Schäden versichert.
3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, kann das Mitglied haftbar gemacht werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft - Ehrungen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich.
3. Die Mitgliedschaft können erwerben :
 - Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder und
 - Personen unter 18 Jahre als Vereinsangehörige.

4. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Die Abgabe des Vertrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn die Mehrzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme stimmt. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
6. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch :
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung von der Mitgliedsliste
 - Ausschluß
 - Auflösung des VereinsMit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
2. Der freiwillige Austritt kann vierteljährlich durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31.03., 31.06., 31.09. bzw. 31.12. erfolgen, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ältestenrat ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere :
 - vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß der Hauptversammlung erforderlich.
3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber beitragsfrei.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Vereinsangehörige ab 12 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtung haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bei den Wettkämpfen vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind :

- Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- die Fachausschüsse
- der Ältestenrat

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Schaukästen und in der Tagespresse einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
Sie hat folgende Aufgaben :
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresrechnungsabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Ältestenrates
 - Festsetzung der Beiträge
 - Verleihung von Ehrungen
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Themen
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten in der

außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme stellt lediglich der § 16 dieser Satzung dar. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden - bzw. Vertreter -, dem Geschäftsführer sowie einem Mitglied, das nicht dem Vereinsvorstand angehört, zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem Jugendleiter

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert darüberhinaus den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Mitgliederversammlung. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen :

- Leistungssport
- Breitensport
- Jugendpflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege geselliger Unterhaltung
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Rechts- und Sozialfragen.

Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung mit Stellen- bzw. Organisationsplan.

3. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der oder die Nachfolger gewählt oder berufen sind. Die Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
5. Der 1. Vorsitzende kann an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.
6. Zum erweiterten Vorstand gehören :
 - der 2. Kassierer
 - die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - die Frauenwartin
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - der Geräte- und Platzwart

Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten hinzugezogen und unterstützt diesen bei der Wahrnehmung der im Absatz 2 genannten Aufgaben.

§ 13

Die Fachausschüsse

1. Für den im § 12 festgesetzten Aufgabenbereich werden zusätzlich Fachausschüsse tätig oder können tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Die Fachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart, bzw. für spezielle Aufgaben gebildet werden. Sie unterstehen dem für ihren Bereich zuständigen Vorstandsmitglied, das ebenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen kann. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse kann je nach Aufgabengestaltung bzw. Stärke der Fachabteilung unterschiedlich sein.
3. Die Fachausschüsse werden entweder vom Vorstand berufen oder aus der Mitte der einzelnen Fachabteilungen gewählt. Sie wählen dann den Vorsitzenden aus ihren Reihen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
4. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse regeln die vom Vorstand für die Sachgebiete erlassenen Ordnungen.

§ 14

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus ca. 7 Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Ältestenrat kann zu jeder Zeit vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen und in Entscheidungen, die der Vorstand nicht allein treffen will, befragt werden. In dieser Sitzung haben Vorstand und Ältestenrat gleiches Stimmrecht. Die getroffenen

Beschlüsse haben Rechtskraft und sind der nächsten Versammlung bekanntzugeben. Er beschließt außerdem über den Ausschluß von Mitglieder gemäß § 6.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 4 Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von 1 Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem Organ des SV Viktoria 08 angehören. Die Kassenprüfung muß von mindestens 2 Kassenprüfern vorgenommen werden.
2. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer müssen mindestens 2 Prüfer gewählt werden, die im Vorjahr als Rechnungsprüfer nicht tätig waren.
3. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
4. Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Hinsichtlich der Vermögensregelung findet § 2 Absatz 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand in Bad Iburg

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

49124 Georgsmarienhütte, 27.01.1995